

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Aarau, 21. August 2013

Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 wurden die Kantone und weitere interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Vorentwurf beabsichtigt, den Informationsaustausch zwischen den Behörden im Umgang mit Waffen zu verbessern. Erstens sollen mit dem Vorentwurf die jeweils kantonal verfügbaren Informationen allen Kantonen in einem einfachen Abrufverfahren zur Verfügung gestellt werden. Zweitens sollen die militärischen Stellen mit den zivil vorhandenen Informationen bedient werden. Drittens soll die Nachregistrierung des Privatbesitzes von Feuerwaffen gesetzlich verankert werden. Diese Ziele des Vorentwurfs werden ausdrücklich unterstützt. Der Kanton Aargau hegt jedoch erhebliche Zweifel an der Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Umsetzung. So werden die Strafverfolgungsbehörden zwecks Umsetzung dieser Ziele verpflichtet, Daten zu erheben, welche sie für ihr Strafverfahren nicht benötigen (Versichertenummer, militärische Verhältnisse). Wir regen daher die Überarbeitung der Vorlage im Sinne der nachfolgenden Ausführung an.

2. Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Armee

Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte erheben keine systematischen Angaben über den militärischen Status von beschuldigten Personen, da diese Informationen für die Strafuntersuchung – wenn überhaupt – nur eine sehr untergeordnete Bedeutung haben.

Um dem gesetzten Ziel überhaupt gerecht werden zu können, müssten diese Informationen systematisch und auch korrekt erhoben werden, da das beabsichtigte Ziel nur mit umfassenden, vollständigen und korrekten Daten erreicht werden kann, zumal eine Nichtmeldung aus der Sicht der Armee faktisch eine Ungefährlichkeitsbescheinigung darstellen könnte.

Primäre Informationsquelle wäre der Beschuldigte selber. Erfahrungsgemäss sind dessen Informationen sehr oft falsch und/oder unvollständig. Sie taugen daher als Grundlage für die Informationsübermittlung an die Militärbehörden nicht. Vielmehr müssten die Strafverfolgungsbehörden die Daten vor der Übermittlung verifizieren, beispielsweise mit einem PISA-Abgleich. Die aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde einzige Alternative, nämlich die Übermittlung der Daten sämtlicher Beschuldigter im wehr- beziehungsweise stellungspflichtigen Alter, würde angesichts der Dienstauglichkeitsquote eine immense Flut von nicht benötigten Daten mit sich bringen und stellt keine Option dar.

Die Kriterien, welche eine Meldung an die Armee auslösen, werden mit der Formulierung "wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass diese sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden können" sehr unspezifisch beschrieben. Ausser in offensichtlichen Fällen – also in jenen, in denen der Beschuldigte eine Feuerwaffe eingesetzt oder damit gedroht hat – wird die Strafverfolgungsbehörde kaum je über Anzeichen oder Hinweise zur Gefährdungslage verfügen. Die Erfahrung im Zusammenhang mit den provisorischen und definitiven Sicherstellungen gemäss Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) hat zudem aufgezeigt, dass die Einschätzung einer möglichen Fremd- oder Drittgefährdung weder einfach noch unproblematisch ist. Für einen seriösen Entscheid sind daher mit grossem Aufwand Informationen zu beschaffen, die im Strafverfahren in der Regel nicht notwendig sind. Es kann nicht Sache der Strafverfolgungsbehörden sein, ihre Ermittlungen kosten- und personalintensiv nur deshalb auszuweiten, damit über die Meldepflicht an die Armee entschieden werden kann.

Der durch die wie vorliegend formulierte Meldepflicht ausgelöste Mehraufwand erscheint zudem unverhältnismässig. Falls in einer Strafuntersuchung bei einer Person eine Waffe sichergestellt wurde, wird diese in der Regel der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäss Waffengesetz überstellt, sofern sie nicht als Tatmittel im Sinne des Strafgesetzbuches gilt. Diese entscheidet dann über einen Einzug, falls die Waffe nicht durch die Strafverfolgungsbehörde eingezogen wurde. Sichergestellte Armeewaffen werden von der Bewilligungsbehörde gemäss Waffengesetz konsequent dem zuständigen Kreiskommando übergeben.

3. Nutzung der Versichertennummer im VOSTRA

Der Vorentwurf schlägt die systematische Nutzung der Versichertennummer im VOSTRA vor.

Aus datenschutzrechtlichen Überlegungen ist die Verwendung der Versichertennummer im Bereich Strafverfolgung beziehungsweise Waffenkontrolle kritisch zu betrachten, da damit eine neue, bisher explizit nicht vorgesehene Verknüpfung von Personendaten geschaffen wird. Als Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass ohne die Versichertennummer der Datenabgleich fehlerhaft und zeitintensiv sei. Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden. Zum einen hat sich die Identifikation mit den bestehenden Daten wie Namen und Geburtsdatum bestens bewährt, zum anderen kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei den Versichertennummern eine Fehlerlosigkeit erzielt werden kann. Die Erhebung der bisher im Strafverfahren nicht benötigten Versichertennummer wird zusätzlichen Aufwand verursachen, da auch hier auf die Angaben des Beschuldigten nicht abgestellt werden kann. Der Mehraufwand sollte daher besser in die weitere Qualitätsverbesserung der bisherigen Identifikationsmerkmale investiert werden. Eine relevante Zeitersparnis bei der Datenabfrage können wir nicht erkennen.

Zudem wäre es für die Erfüllung der Aufgaben der Bewilligungsbehörden im Bereich Waffengesetz wichtiger, dass diese Zugang zu den vollständigen Strafregisterdaten der Personen erhält, welche ein Gesuch nach Waffengesetz stellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass bei vorsorglich eingezogenen Waffen die Hinderungsgründe in Bezug auf Strafregistereinträge gemäss Art. 8 des Waffengesetzes effizient und zuverlässig abgeklärt werden können.

Der Regierungsrat begrüsst die klaren gesetzlichen Grundlagen für die vorgesehenen Datenbearbeitungen. Es kann jedoch nicht nachvollzogen werden, weshalb gemäss Art. 179k des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme die Daten des Informationssystems VVAdmin an die AHV, die Steuerämter und die Postfinance bekanntgegeben werden sollen. Diese Datenbekanntgabe soll daher nochmals geprüft werden und es sei eine Datenbekanntgabe auf begründetes Gesuch hin lediglich an die AHV und die Steuerämter vorzusehen.

4. Zu den einzelnen betroffenen Bundesgesetzen

4.1 Strafgesetzbuch (VE Art. 366a und 367 StGB)

Zu diesen beiden Bestimmungen sind zusätzlich zu den Ausführungen in Ziffer 3 keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

4.2 Strafprozessordnung (VE Art. 75 Abs.3^{bis} StPO)

Zu dieser Bestimmung sind zusätzlich zu den Ausführungen in Ziffer 2 keine weiteren inhaltlichen Bemerkungen anzubringen.

Sofern die Meldepflicht in der vorgeschlagenen Form in Kraft tritt, ist mit einem relevanten Mehraufwand zu rechnen. Dieser kann jedoch mangels Schätzungsgrundlagen nicht seriös beziffert werden. Der Mehraufwand wird bei der ermittelnden Polizei (Datenerhebung und Datenverifikation), aber auch bei der Staatsanwaltschaft (Datenkontrolle und Erfüllung Meldepflicht) anfallen.

4.3 Militärgesetz (VE Art. 113 MG)

Der vorgeschlagenen Bestimmung ist inhaltlich zuzustimmen.

Der Verweis in Absatz 4 auf Absatz 2 lit. b, Absatz 6 und 7 ist missglückt und unverständlich. Absatz 2 lit. b betrifft keine Daten und die Absätze 6 und 7 stellen Ermächtigungsnormen für Dritte dar. Sie sind entsprechend zu überarbeiten.

4.4 Bundesgesetz über die militärische Informationssysteme (VE div. Bestimmungen)

Diesen Vorschlägen kann unter Hinweis auf die Bemerkungen in Ziffer 3 zugestimmt werden.

4.5 Waffengesetz (VE diverse Bestimmungen)

4.5.1 Gebühren

Es wird begrüsst, dass den aktuellen Entwicklungen im Bereich Gebührenerhebung Rechnung getragen wird, indem weitere, aus der Sicht der Praxis notwendige Gebührentatbestände geschaffen werden.

Die Anpassung geht jedoch zu wenig weit. Es wäre zu begrüssen, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen würde, damit definitiv sichergestellte Waffen gar nicht beschädigt werden müssen. Aufgrund der Problematik, dass viele Waffen faktisch gar nicht beziehungsweise nur mit grossem Aufwand verkauft werden können, wäre eine sofortige Vernichtung von definitiv sichergestellten Waffen ohne Entschädigung des Eigentümers wünschenswert. Diese Massnahme würde auch einen Schritt in Richtung "weniger Waffen im Umlauf" bedeuten.

4.5.2 Online-Abfrage Waffenregister

Ein wirksamer und personell effizienter Informationsaustausch setzt voraus, dass die verschiedenen Zugriffsberechtigten in einfacher Form Zugriff auf die kantonal geführten Datenbanken gemäss Art. 32a Abs. 2 VE Waffengesetz haben. Dies kann gewährleistet werden, indem es den Kantonen gestattet wird, die jeweiligen Datenbanken harmonisiert und gemeinsam zu führen. Dazu ist die notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Art. 32c Abs. 3^{bis} VE Waffengesetz regelt die Stellen, die auf die kantonalen Datenbanken gemäss Art. 32a Abs. 2 VE Waffengesetz im Abrufverfahren Zugriff nehmen können. Die Aufzählung dieser Stellen erscheint prima vista vollständig. Sie ist jedoch effektiv unvollständig, da die Formulierung "Strafverfolgungsbehörde" die Polizei nur erfasst, wenn diese in ihrer kriminalpolizeilichen Funktion tätig wird. Wird sie dagegen auf der Grundlage des Polizeigesetzes oder des Waffengesetzes aktiv, so wäre ihr der Zugriff verwehrt. Dieses Ergebnis ist wohl weder gewollt noch sinnvoll. Die Bestimmung ist daher dahingehend zu ändern, dass die Polizei ausdrücklich genannt wird.

Wir schlagen folgende Fassung von Art. 32c Abs. 3^{bis} VE Waffengesetz vor:

"Die Daten des elektronischen Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 2 können den Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Kantone und des Bundes, den Polizeibehörden der Kantone, fedpol, sowie den Zollbehörden und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Die Kantone können zu diesem Zweck eine harmonisierte Datenbank führen und bezeichnen dafür ein gemeinsames Organ, das für diese Datensammlung und deren Administration verantwortlich ist."

4.5.3 Meldepflicht für Waffen

Grundsätzlich wird die Stossrichtung der Regelung begrüsst. Es liegt zweifelsohne im Interesse der Bewilligungsbehörden, dass eine möglichst vollständige Erfassung aller Waffen angestrebt wird. Hingegen wird bezweifelt, dass eine Bussenandrohung auch tatsächlich zu dem gewünschten Resultat führen wird, da nicht zu erwarten ist, dass sie den nötigen Druck auf die Eigentümer von nicht angemeldeten Waffen ausüben wird. Zudem besteht das Risiko, dass nach Ablauf der Meldefrist gerade aufgrund dieser Strafandrohung niemand mehr seine Waffen legalisieren möchte, was sich kontraproduktiv auswirkt. Unseres Erachtens ist eher zu prüfen, ob als Sanktion der Verletzung der Meldepflicht die definitive Sicherstellung und die Vernichtung der Waffe statuiert werden sollte.

Wir weisen darauf hin, dass der Aufwand für die Vollzugsbehörden im Zusammenhang mit der Nachmeldung von Waffen gemäss der vorliegenden Übergangsbestimmung nicht unterschätzt werden darf, insbesondere wenn diese im erhofften Ausmass stattfindet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Qualität der Daten der gemeldeten Waffen schlecht ist beziehungsweise unvollständige Angaben gemacht werden, so dass notwendige Erhebungen der korrekten und vollständigen Daten durch die Vollzugsbehörden zu Mehraufwand führt. Die Fachstelle SIWAS der Kantonspolizei Aargau rechnet mit einem zusätzlichen Personalbedarf von mindestens 300 Stellenprozenten um die erhöhten Anforderungen gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfüllen zu können.

5. Mehraufwand für die Kantone

Der Bericht thematisiert in Ziffer 3.2 den Mehraufwand der Kantone im Zusammenhang mit der Nachregistrierung der Waffen. Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Aus dem Still-schweigen des Berichts ist zu schliessen, dass der Bund im Weiteren keinen Mehraufwand der Kantone erkennt. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Die im Vorentwurf statuierte Meldepflicht der Strafverfolgungsbehörden verursacht einen erheblichen, gegenwärtig jedoch nicht schätzbaren Mehraufwand, vorab im personellen Bereich, müssen doch zu deren Erfüllung Daten erhoben werden, die für das Strafverfahren nicht benötigt und damit bisher nicht erhoben werden. Es ist davon auszugeben, dass bei weitgehend allen Tatverdächtigen der militärische Status sowie die Versichertennummer zu klären sein werden, da von einer Überprüfung höchstens diejenigen Beschuldigten ausgenommen werden können, die nicht über das Schweizer Bürgerrecht verfügen. Zudem verursacht auch die formelle Erfüllung der Meldepflicht Mehraufwand bei der Staatsanwaltschaft.

Unseres Erachtens ist der mit der Vorlage verursachte Mehraufwand in der gegenwärtigen Form einerseits unverhältnismässig. Andererseits wirkt er zu unspezifisch, da er eine Vielzahl von nicht kritischen Personen erfasst. Ein gegenüber heute verbesserter Informationsaustausch ist ohne personellen Mehraufwand nicht möglich, doch sollte dieser Mehraufwand vielmehr konzentrierter auf die kritischen Personen fokussiert werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– stab-rd@fedpol.admin.ch